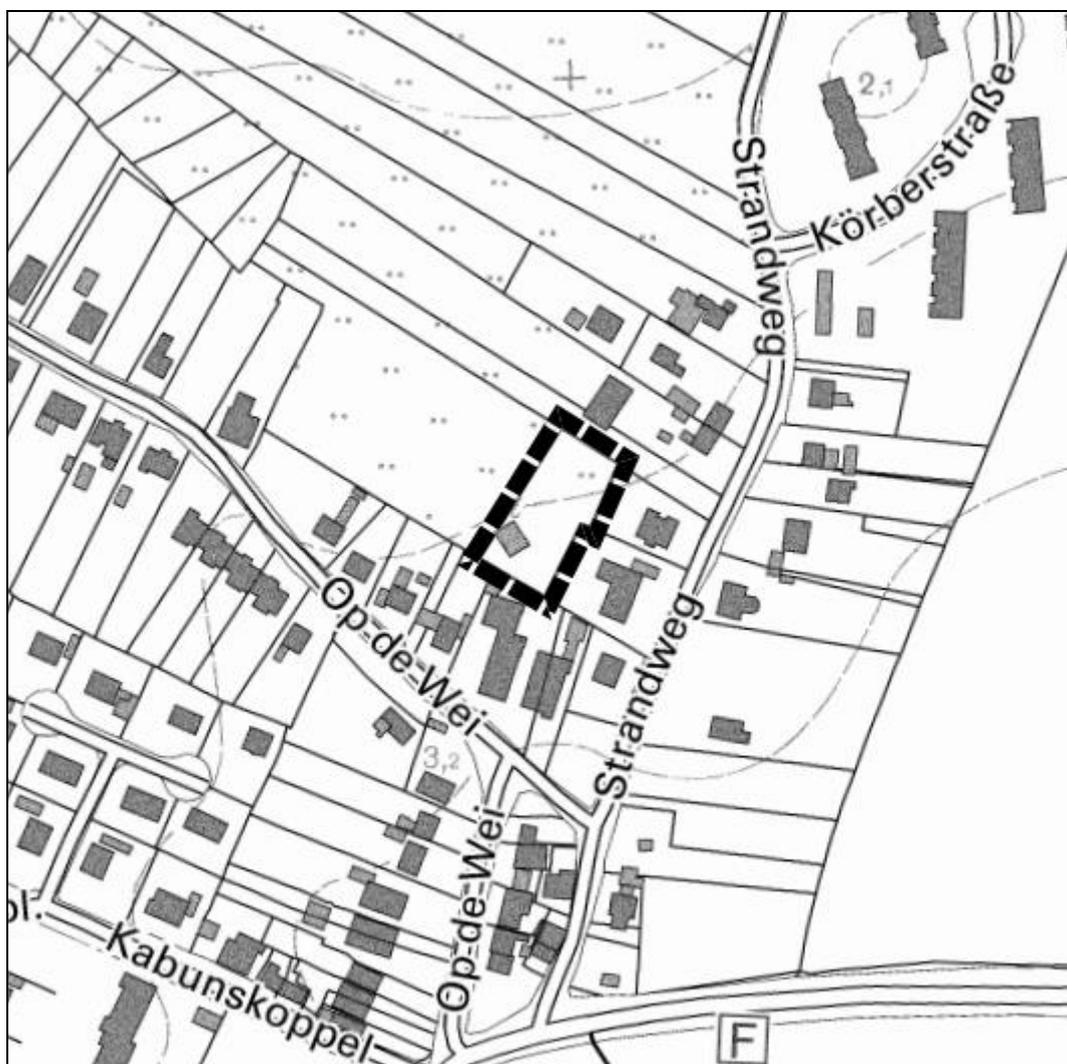


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

### Öffentliche Auslegung

der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Puttgarden, nördlich der Straße Op de Wei, westlich des Strandweges, südwestlich der Körberstraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Puttgarden, nördlich der Straße Op de Wei, westlich des Strandweges, südwestlich der Körberstraße und den Entwurf der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Puttgarden, nördlich der Straße Op de Wei, westlich des Strandweges, südwestlich der Körberstraße und die Begründung liegen

**vom 15.02.2023 bis zum 15.03.2023**

in der

Stadt Fehmarn  
Fachbereich Bauen und Häfen,  
Burg, Bahnhofstraße 5, Zimmer 36  
23769 Fehmarn

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Unabhängig davon, ob die Stadtverwaltung Fehmarn aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Virus: SARS-CoV-2) allgemeine Öffnungszeiten anbietet, wird um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Planunterlagen gebeten oder nutzen Sie gern vorrangig die Möglichkeit zur Einsichtnahme über unsere Internetseite.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.b-server.de](http://www.b-server.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.**

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Fehmarn den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DGSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Fehmarn, den 01.02.2023

(L.S.)

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber  
Bürgermeister